



Satzung des Tennis-Club Ford Köln e. V. von 1936

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Ford Köln e. V.“, in Kurzform TCFK, und hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere durch den Tennissport.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§4 Mitglieder

Dem Verein gehören als Mitglieder an:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder:
3. Inaktive Mitglieder
4. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben..

Zu 1. gelten folgende Bestimmungen:

- Eine Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Für die 50-jährige Clubzugehörigkeit aktiver Mitglieder wird die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand ohne Antrag jedem Mitglied verliehen. .

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder unter 1. und 2.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede/r Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner/ihrer politischen und religiösen Überzeugung werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins aufgrund eines schriftlichen Antrages. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters(in) aufgenommen werden.

Bei Überbelastung der Sportanlagen kann die Aufnahme aktiver Mitglieder vorübergehend gesperrt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche, empfangsbedürftige Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres.
2. durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in angemessener Frist nachkommt, oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Dem/der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. durch den Tod des Mitgliedes.

§6 Aufnahmegebühren und Beiträge

Mitglieder haben eine einmalige, in ihrer Höhe vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

Darüber hinaus sind die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben werden. Sie werden jeweils im Januar mittels Bankeinzug vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ein Ehrenmitglied wird beitragsfrei gestellt.

Im Falle des Austritts sind die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Laufe des Geschäftsjahres Umlagen bis zur Höhe des Jahresbeitrages zu erheben.

§7 Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei, Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§8 Vorstand und Präsident(in)

I. Präsident(in)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Präsidenten(in) wählen, der/die den TCFK repräsentiert. Er/Sie wird für die Dauer von jeweils vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

II. Vorstand

Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB, bestehend aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Geschäftsführer(in)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind überwiegend Mitarbeiter(innen) und Pensionäre(innen) der Ford-Werke GmbH. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- den Ressortleitern(innen) für Sport
Jugendsport
Technik, Instandhaltung und Planung
Veranstaltungen
Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu fünf Beisitzern(innen), die aus den Ressorts und dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand ernannt werden können.

Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und die Ressortleiter(in) Sport und Technik. In den Jahren mit ungerader Endzahl der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und die Ressortleiter(in) Jugend, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit; er/sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters(in) der Vorstandssitzung.

Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während eines Geschäftsjahrs kann sich der Vorstand durch Mehrheitsentscheid selbständig ergänzen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.

Funktionsbeschreibungen

Für die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind Funktionsbeschreibungen zu erstellen.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn sie von mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden.

Wahl der Kassenprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt versetzt, d.h. in jedem Jahr wird jeweils ein(e) Kassenprüfer(in) gewählt, der/die andere bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer(innen)
3. Entlastung des Vorstandes
4. Teil-Neuwahl des Vorstandes (gem. §8 der Satzung)
5. Wahl von einer/m Kassenprüfer(in)
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
7. Behandlung der gestellten Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder (§33 BGB).

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom (von der) Leiter(in) der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Interesse des Vereinszweckes zu verwalten.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Ford Freizeit Organisation e.V. Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. April 1959 genehmigt. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 1971 genehmigt.

Geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Januar 1977 genehmigt.

Geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 1987 genehmigt.

Geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 1995 genehmigt.

Geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. März 1997 genehmigt.

Geänderte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2006 genehmigt.